

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Beschleunigter Ausbau der Windkraft im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zusammensetzt und wie oft sie bisher zusammengekommen ist;
2. welche konkreten Vorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus der Windkraft sie bislang erarbeitet hat;
3. wie die Wirkung der Maßnahme bewertet wird, bei artenschutzrechtlichen Verfahren künftig verstärkt das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu nutzen;
4. wie erreicht wird, dass die Antragsteller und die beteiligten Behörden dieses Instrument auch tatsächlich stärker in Anspruch nehmen;
5. wie oft dieses Instrument in den vergangenen drei Jahren genutzt wurde und mit welchem Erfolg (z. B. bei Anfechtungen auf dem Klageweg);
6. aus welchen Gründen von diesem Instrument, anders als in anderen Bundesländern, bisher kein oder kaum Gebrauch gemacht wurde;
7. inwieweit der Landesregierung die Studie im Auftrag der EU-Kommission bekannt ist (Dr. Rainer Raab, „Life Eurokite“), die zu dem Schluss kommt, dass der Rotmilan in seinem Bestand nicht signifikant durch Windkraftanlagen gefährdet ist, da die Kollision mit Windkraftanlagen unter den Todesursachen nur an der siebten Stelle liegt;

8. welche Schlüsse sie für ihr konkretes Handeln und die Genehmigungspraxis aus dieser Studie zieht;
9. wie viel Personal (mit Aufstellung der Besoldungsstufen) bei den Regierungspräsidien für die Genehmigungspraxis und als Ansprechpartner für die Errichtung von Windkraftanlagen vorhanden ist;
10. welcher zusätzliche Bedarf hier und an anderer Stelle aufgrund des beabsichtigten beschleunigten Ausbaus der Windkraft gesehen wird und wie dieser gedeckt werden soll.

3.6.2022

Gruber, Rolland, Steinhülb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Angesichts der äußerst unbefriedigenden Ausbaugeschwindigkeit der Windkraftnutzung im Land stellen sich die oben genannten Fragen nach der Arbeit der „Task Force“, nach den Folgen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach dem weiteren Personalbedarf für eine Beschleunigung des Ausbaus der Windkraft und der Straffung der Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 Nr. UM7-0141.5-15/18/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zusammensetzt und wie oft sie bisher zusammengekommen ist;*

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die am 26. Oktober 2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, arbeitet unter Leitung von Herrn Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Stegmann, Co-Vorsitzender ist Herr Ministerialdirektor des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Dr. Münter. Das Lenkungsgremium der Task Force tagt regelmäßig auf Ebene der Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren der beteiligten Ressorts. Derzeit sind fünf Arbeitsgruppen der Task Force zu den Themenbereichen Organisationsstruktur, Natur- und Artenschutz, Vermarktungsoffensive Staatswald, Planungsrecht und Landesentwicklung sowie Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen eingerichtet. Für einige Arbeitsgruppen wurden außerdem Unterarbeitsgruppen eingerichtet.

Neben den betroffenen Ressorts sind auch Projektierer, Genehmigungsbehörden, die kommunalen Landesverbände, die Regionalverbände sowie weitere Verbände, etwa aus den Bereichen Naturschutz oder Bürgerenergie, am Prozess beteiligt.

Bislang haben vier Sitzungen des Lenkungsgremiums stattgefunden. Die Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen haben sich in insgesamt rund 40 Sitzungen zusammgefunden.

2. welche konkreten Vorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus der Windkraft sie bislang erarbeitet hat;

Bislang wurde eine Reihe von Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung. Diese Maßnahmen wirken sich einerseits auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, andererseits auf die Erhöhung der Flächenkulisse für Erneuerbare-Energien-Anlagen aus.

Im Jahr 2022 wurden unter anderem bereits bzw. werden noch folgende Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt:

- die Einrichtung von „Stabsstellen Energiewende, Windenergie, Klimaschutz“ (StEWK) an allen vier Regierungspräsidien zur Unterstützung und Steuerung der Genehmigungsbehörden sowie der Genehmigungsprozesse;
- eine Initiative des Landes auf Bundesebene zur Öffnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die Öffnung von LSGen für die Windenergienutzung findet sich derzeit in dem Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wieder;
- die Vermarktung geeigneter Flächen im Rahmen von bisher zwei Tranchen im Staatswald mit knapp 2 800 Hektar (Vermarktungsoffensive Windkraft von ForstBW);
- die situationsangepasste Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens im Staatswald mit der Veröffentlichung von sechs Fallkonstellationen;
- die Veröffentlichung von Flurbilanzen für Projektierer von ForstBW;
- der gemeinsame Auftakt der regionalen Planungsoffensive mit den zwölf Regionalverbänden;
- die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen sowie Einrichtung zweier weiterer Senate am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg) als Ausgleich für die Mehrbelastung;
- die Erarbeitung eines Verfahrensleitfadens zur Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren;
- die Einrichtung eines Infrastruktursenats am VGH Baden-Württemberg;
- die Veröffentlichung einer Planhinweiskarte, auf welcher Flächen abgebildet sind, auf denen aus planerischer Sicht der Bau von Windkraftanlagen bereits möglich ist;
- die Erarbeitung eines Fachkonzepts zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme;
- die Überarbeitung der Vollzugshilfen Auerhuhn und Windenergie;
- die Teildigitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

An einer Vielzahl von weiteren Maßnahmen, unter anderem zum beschleunigten Windkraftausbau, wird derzeit unter Hochdruck gearbeitet. Die Task Force zählt derzeit insgesamt rund fünfzig Maßnahmen, wobei der Maßnahmenkatalog laufend fortentwickelt wird. Die Maßnahmen der Task Force für das Jahr 2022 finden sich auf der Website des Staatsministeriums (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/themen/task-force-energiewende/>).

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel etatisiert sind oder werden. Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden.

3. wie die Wirkung der Maßnahme bewertet wird, bei artenschutzrechtlichen Verfahren künftig verstärkt das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu nutzen;

4. wie erreicht wird, dass die Antragsteller und die beteiligten Behörden dieses Instrument auch tatsächlich stärker in Anspruch nehmen;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die verstärkte Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl einen beschleunigenden Effekt auf die Genehmigungsverfahren haben als auch zusätzliche Standorte für die Windenergie erschließen wird.

Im Rahmen der Task Force erarbeitet die AG Natur- und Artenschutz als Beitrag zur Lösung des Zielkonflikts zwischen dem Artenschutz und einem beschleunigten Ausbau der Windenergie ein Fachkonzept zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei windenergiesensiblen Arten. Die Einführung des Konzepts ist für Anfang des 4. Quartals 2022 geplant.

Ziel ist u. a. die Schaffung einer besseren fachlichen Grundlage für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen unter den baden-württembergischen Rahmenbedingungen, um den notwendigen Ausbau der Windenergie auch in Fällen unvermeidbarer Artenschutzkonflikte voranzubringen. Hierfür wird derzeit eine landesweite fachliche Definition besonders schützenswerter Artenschutzschwerpunkträume und die Entwicklung eines Konzeptes für gegebenenfalls erforderliche populationsstützende Artenhilfsprogramme für die notwendige Populationserhaltung vorgenommen.

Das Fachkonzept dient darüber hinaus als eine wichtige Grundlage für die Planungsoffensive des Landes und soll den Trägern der Regionalplanung die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erheblich erleichtern.

Die Bundesregierung hat einen vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegt. Der vorliegende Entwurf sieht bundeseinheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfungen vor, um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Er fokussiert dabei u. a. auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG-E). Der Entwurf enthält in § 45b Absatz 8 BNatSchG-E eine Reihe von Maßgaben, um die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Betrieb von Windenergieanlagen zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten. Gemäß § 45b Absatz 8 Nummer 6 BNatSchG-E ist eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Demnach kommt der zuständigen Behörde künftig kein Ermessen zu, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG gegeben sind. Es besteht somit künftig ein Anspruch der Antragsteller auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Um den zuständigen Behörden die Anwendung der geplanten Neuregelungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu erleichtern, plant die Landesregierung, so schnell wie möglich Hinweisschreiben zu erstellen und Schulungen anzubieten.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die geplanten gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene und die Maßnahmen auf Landesebene einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung und damit vereinfachten Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme leisten werden.

5. wie oft dieses Instrument in den vergangenen drei Jahren genutzt wurde und mit welchem Erfolg (z. B. bei Anfechtungen auf dem Klageweg);

Folgende artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG für windenergiesensible Arten wurden in den letzten drei Jahren im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erteilt:

2019: Landkreis Rottweil, Windpark Falkenhöhe (drei Anlagen), artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) für den Rotmilan; die Genehmigung ist bestandskräftig.

2020: Landkreis Göppingen, Forschungstestfeld für Windenergieanlagen in komplexem Gelände (zwei Anlagen), artenschutzrechtliche Ausnahme vom Störungs- und Tötungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG) für Rotmilan, Uhu und Raubwürger. Gegen die Genehmigung wurden von einem Naturschutzverband Rechtsmittel eingelegt und Klage erhoben. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

6. aus welchen Gründen von diesem Instrument, anders als in anderen Bundesländern, bisher kein oder kaum Gebrauch gemacht wurde;

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie häufig das Instrument in anderen Bundesländern in der Vergangenheit genutzt wurde. Bundesweit gilt, dass ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann. In einem Teil der Genehmigungsverfahren können entsprechend wirksame Maßnahmen festgesetzt werden, sodass es keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf. Verbleiben unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, so scheuten Vorhabenträger in der Vergangenheit auch aus Gründen der Rechtssicherheit die artenschutzrechtliche Ausnahme. In der Vollzugspraxis der Behörden ergaben sich vor dem Hintergrund der regelmäßig fehlenden vorgelegten Planung (Regionalplan, Flächennutzungsplan) darüber hinaus erhebliche Herausforderungen bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen, vor allem im Hinblick auf die erforderliche Alternativenprüfung.

7. inwieweit der Landesregierung die Studie im Auftrag der EU-Kommission bekannt ist (Dr. Rainer Raab, „Life Eurokite“), die zu dem Schluss kommt, dass der Rotmilan in seinem Bestand nicht signifikant durch Windkraftanlagen gefährdet ist, da die Kollision mit Windkraftanlagen unter den Todesursachen nur an der siebten Stelle liegt;

8. welche Schlüsse sie für ihr konkretes Handeln und die Genehmigungspraxis aus dieser Studie zieht;

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das von der EU geförderte LIFE EUROKITE Projekt (LIFE18 NAT/AT/000048; Laufzeit: 7. Dezember 2019 bis 31. Januar 2027) zielt u. a. mithilfe von Telemetriedaten darauf ab, die Lebensraumnutzung der Zielarten (u. a. Rotmilan) zu ermitteln und die Hauptgründe für die Sterblichkeit von Greifvogelarten in der EU zu quantifizieren. Weitere Ziele und Hintergrundinformationen des Projekts können der Projekthomepage unter <https://www.life-eurokite.eu/de/projekt/life-eurokite.html> entnommen werden. Das Projekt wird federführend von der Mitteleuropäischen

Gesellschaft zur Erhaltung der Greifvögel (MEGEG) durchgeführt. Das Technische Büro für Biologie von Mag. Dr. Rainer Raab (TB Raab) wurde mit der Umsetzung des Projekts LIFE EUROKITE beauftragt.

Das Ministerium für Klima, Umwelt und Energiewirtschaft kofinanziert das LIFE EUROKITE Projekt und wird daher regelmäßig über den Projektfortgang informiert.

Im Rahmen eines am 22. Februar 2022 ausgestrahlten ZDF Frontal 21-Beitrags („Rotmilan gegen Windkraft – Das Märchen vom bedrohten Greifvogel“) berichtete Herr Dr. Raab über erste Zwischenergebnisse des Projekts. Abgesehen von diesem Fernsehbeitrag wurden bisher keine weiteren Zwischenergebnisse, welche wissenschaftlich nachprüfbar sind, veröffentlicht. Bevor daher Schlussfolgerungen über die hauptsächlichen Todesursachen des Rotmilans und damit für den Umgang mit denselben in Genehmigungsverfahren gezogen werden können, bedarf es einer Überprüfung und wissenschaftlicher Einordnung der Ergebnisse.

In einer Pressemitteilung vom 23. Februar 2022 (Link: https://www.life-eurokite.eu/files/LIFE_EUROKITE_content/Presseberichte/Pressemitteilung%20zum%20Beitrag_20220223_Final.pdf) ordnen die Verantwortlichen des LIFE EUROKITE Projekts den Frontal 21-Beitrag in den Projektzusammenhang ein:

„Die im Beitrag angesprochenen Zwischenergebnisse sind nicht per se auf die aktuelle Debatte um Todesursachen vom Rotmilan in Deutschland übertragbar (auch wenn dies im Beitrag so dargestellt wurde), da die Todesursachen in Europa ungleichmäßig verteilt sind. So treten bspw. Vergiftungen und illegale Abschüsse sowie der Stromschlag an Elektroleitungen in Deutschland wesentlich seltener auf als in anderen europäischen Staaten. Des Weiteren liegt, bedingt durch die Methode, dass die Vögel im Nest besendert werden, in den Daten ein Ungleichverhältnis zwischen verschiedenen Altersklassen vor. So sind brütende Altvögel in der vorliegenden Datenbasis (noch) unterrepräsentiert. Es ist zum derzeitigen Projektstand nicht auszuschließen, dass es in Zukunft zu Verschiebungen bei der Häufigkeit der Todesursachen kommt.“

Wissenschaftlich fundierte Analysen der Daten mit Blick auf die Mortalitätsursachen werden derzeit durchgeführt. Mit ersten Publikationen in wissenschaftlichen Journalen ist frühestens Ende des Jahres 2022 zu rechnen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird die wissenschaftlich ausgewerteten Ergebnisse des Projekts, sobald diese vorliegen, analysieren. Aus dem in einem Fernsehbeitrag verkürzt dargestellten Zwischenstand des LIFE EUROKITE Projekts können derzeit jedoch keine direkten Schlussfolgerungen über die Behandlung des Rotmilans in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen gezogen werden.

9. wie viel Personal (mit Aufstellung der Besoldungsstufen) bei den Regierungspräsidien für die Genehmigungspraxis und als Ansprechpartner für die Errichtung von Windkraftanlagen vorhanden ist;

Für den Ausbau der Windkraft sind in den vier Regierungspräsidien bisher folgende Stellen geschaffen worden [siehe hierzu auch Antrag 17/391]:

Jahr	Summe der Personalstellen	Wertigkeit der Personalstellen
2015	10	A14
2015	2	A13 hD
2016	9	A14

10. welcher zusätzliche Bedarf hier und an anderer Stelle aufgrund des beabsichtigten beschleunigten Ausbaus der Windkraft gesehen wird und wie dieser gedeckt werden soll.

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen beschlossen. Diese Maßnahme ist umgesetzt und erfordert nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration Personalressourcen am VGH Baden-Württemberg, da insbesondere die wegfallende Filterfunktion des Vorverfahrens dort zu einer Mehrbelastung des VGH führt. Diese ist auszugleichen, damit es nicht zu einer Verlängerung des gerichtlichen Verfahrens kommt. Der personelle Mehrbedarf des VGH Baden-Württemberg schlüsselt sich in 8,0 Stellen mit folgenden Wertigkeiten auf: 2 x R3, 5 x R2, 1 x A8.

Zum 1. März 2022 wurden an den Regierungspräsidien die Stabsstellen Energie- und Windenergie und Klimaschutz (StEWK) eingerichtet, um insbesondere die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beschleunigen. Die Intensivierung der Aufgabenwahrnehmung erfordert nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zusätzliche Personalressourcen, die über die Mehranforderungsliste des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen für den Staatshaushaltsplan 2023/2024 beantragt werden. Es werden je Regierungspräsidium voraussichtlich 10,0 Stellen (alle Regierungspräsidien: 40,0 Stellen) mit folgenden Wertigkeiten beantragt: 1,0 x A16, 1,0 x A15, 6,0 x A14, 1,0 x A13 gD, 1,0 x A10.

Die Entscheidung über die Bereitstellung von Personalressourcen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Weitere Personalbedarfe sind denkbar und können im Laufe der weiteren Arbeit der Task Force und ihrer Arbeitsgruppen bzw. Unterarbeitsgruppen entstehen. Ihre Menge kann heute gleichwohl noch nicht abgeschätzt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft